Verarbeitung personenbezogener Daten von Bewerberinnen und Bewerbern unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

Online-Bewerbungsverfahren im öffentlichen Bereich

Mit dem Argument, Einstellungsverfahren für den öffentlichen Dienst insbesondere für junge Menschen attraktiver gestalten zu wollen, bieten immer mehr öffentliche Stellen in Niedersachsen sogenannte Online-Bewerbungsverfahren an.

Bei Online-Bewerbungsverfahren sind grundsätzlich umfangreiche Fragenkataloge (Web-Formulare) auszufüllen. Oftmals wird auch angeboten, eingescannte Dokumente (zum Beispiel Zeugnisse oder Urkunden) beizufügen. Im Rahmen der auszufüllenden Fragenkataloge werden eine Vielzahl persönlicher Daten erhoben. Sofern elektronische Bewerbungsformulare sogenannte „Freitextfelder“ beinhalten, wird von den Bewerberinnen und Bewerbern nicht selten bewusst eine detailreiche, pointierte Darstellung gewählt, um die eigene Bewerbung dadurch hervorzuheben und um damit eventuell bessere Erfolgsaussichten zu haben. Die Bewerberinnen und Bewerber machen damit lediglich von ihrem Recht Gebrauch, selbst zu bestimmen, was man über sie erfährt. Übermitteln sie ihre Daten an die öffentliche Stelle aus freiem Willen, so scheint dies datenschutzrechtlich unproblematisch.

Die öffentlichen Stellen dürfen zum Zwecke der Begründung des Beschäftigungsverhältnisses von den Bewerberinnen und Bewerbern allerdings nur die personenbezogenen Daten verarbeiten, deren Kenntnis erforderlich ist, um die Eignung, Befähigung und Leistung für den ausgeschriebenen Ausbildungsgang oder Dienstposten oder Arbeitsplatz der Bewerberinnen und Bewerber feststellen zu können („Pflichtfelder“). Hierbei ist der in der DSGVO verankerte Grundsatz der „Datenminimierung“, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO, zu beachten. Datenabfragen oder Felder, deren Eintrag auf Grundlage einer rechtswirksamen Einwilligung erfolgt (zum Beispiel die Abfrage einer Smartphone-Nummer zwecks Kontaktaufnahme[1]), sind besonders zu kennzeichnen.

Unter dem Gesichtspunkt der Transparenz bedarf es vorgeschalteter konkreter Hinweise zum Verfahren und zur Datenverarbeitung, deren Kenntnisnahme von der Bewerberin oder dem Bewerber zunächst zu bestätigen ist, um zu den Eingabefeldern für die Bewerbung zu gelangen.

[1] Siehe hierzu die in § 26 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Kriterien

Der für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortliche (hier einer öffentlichen Stellen) muss im Hinblick auf die Interessen sowie Grundrechte und Grundfreiheiten der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Grundsatz der „Integrität und Vertraulichkeit“, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO, stets sicherstellen, dass deren personenbezogenen Daten in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit dieser Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung. Die in Rede stehenden personenbezogenen Daten, Systeme und Prozesse sind hierbei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu schützen, siehe hierzu auch Artikel 24, 25 und 32 DSGVO. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der besonderen Gefährdungen und Risiken, denen ein Online-Verfahren ausgesetzt ist.

Weitere Informationen zum „Prozess zur Auswahl angemessener Sicherungsmaßnahmen (ZAWAS)“ finden Sie hier:

https://lfd.niedersachsen.de/startseite/themen/technik_und_organisation/orientierungshilfen_und_handlungsempfehlungen/zawas/praxisnahe-hilfe-zum-technisch-organisatorischen-datenschutz-173395.html

Bei der vom Verantwortlichen durchzuführenden Risikobewertung ist zu berücksichtigen, dass die personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber in der Regel besonders schützenswert sind. Nach dem von uns entwickelten 5-stufigen Schutzstufenkonzept haben wir personenbezogene Daten nach ihrer jeweiligen Art in Schutzstufen (Bezeichnung „A bis E“) eingeordnet. Zum anderen ist dort für den Fall einer Verletzung die Schwere eines möglichen Schadens festgelegt. Die personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber sind mindestens der Schutzstufe „C“ zuzurechnen. Sofern das Online-Bewerbungsverfahren die Übermittlung von Zeugnissen oder sonstigen Nachweisen zulässt, die besondere Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 DSGVO enthalten, hierzu zählen zum Beispiel Gesundheits- oder Impfnachweise, oder Angaben zur Religionszugehörigkeit, sind sogar Daten der Schutzstufe „D“ betroffen.

Das Schutzstufenkonzept des LfD Niedersachsen (Stand Oktober 2018) finden Sie hier:

https://lfd.niedersachsen.de/startseite/themen/technik_und_organisation/schutzstufen/schutzstufen-56140.html

Zu prüfen ist, welchen Personen oder Gremien aufgrund von Rechtsvorschriften, eventuell befristet, Zugang zu den vertraulich zu handhabenden personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber einzuräumen ist.

Beispiele:

Gleichstellungsbeauftragte, Personalrat, oder Landespersonalausschuss

Darüber hinaus dürfen unter bestimmten Voraussetzungen im Laufe des Verfahrens auch sonstigen Dritten Daten übermittelt werden, siehe hierzu die Regelungen des § 92 NBG.

Bei Einbindung von externen Dienstleistern, zum Beispiel bei der Durchführung des Auswahlverfahrens, hat der Verantwortliche zudem zu prüfen, ob die Regelungen des Artikels 28 DSGVO zur Auftragsverarbeitung zur Anwendung kommen.

Gemäß Artikel 17 DSGVO sind alle personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Dass bedeutet auch, dass alle übersandten Bewerbungsunterlagen, die nicht für das Auswahlverfahren („Begründung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses“) erforderlich sind, zum Beispiel nicht erforderliche Schulzeugnisse oder sonstige Bescheinigungen, unverzüglich zu löschen sind.

Ausnahme:
Die Betroffenen haben in die weitere Speicherung rechtswirksam eingewilligt. Hinweise zu den Anforderungen dazu sind dem Kurzpapier Nummer 20 der Datenschutzkonferenz zu entnehmen.

In diesem Fall sollten für eine rechtwirksame Einwilligungserklärung der Bewerberinnen und Bewerbern neben den vom Verantwortlichen zu beachtenden Vorgaben in Artikel 7 und soweit nicht bereits in Artikel 13 oder 14 DSGVO genannt, insbesondere folgende Vorabinformationen an die Betroffenen erfolgen:

- Hinweis, in welcher Form Bewerberinnen und Bewerbern eine Akteneinsicht, gegebenenfalls eine Berichtigung der zu ihrer Person gespeicherten Daten möglich ist (Überprüfung/Status);
- Genaue Bezeichnung der für die weitere Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle (Bezeichnung und Kontaktdaten des Verantwortlichen im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 DSGVO);
- Erklärung, in der die Bewerberinnen und Bewerber ausdrücklich auf die Freiwilligkeit der Datenspeicherung für Wiederbewerbungen sowie auf die Möglichkeit, ihre Einverständniserklärung hierfür jederzeit zurückziehen zu können, hingewiesen werden.
- Hinweise zu den Löschfristen.

Die Aufbewahrungsfrist für die Sachakte des jeweiligen Auswahlverfahrens ist nach der Frage zu bemessen, ob eine Konkurrentenklage zu erwarten ist: Nach der Rechtsprechung besteht die Möglichkeit zur Konkurrentenklage zwischen der Bekanntgabe der Auswahlentscheidung durch den Dienstherrn

oder die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber und der Besetzung des Dienstpostens/des Arbeitsplatzes durch die ausgewählte Bewerberin oder den ausgewählten Bewerber.[2].

Weitere Information zu Fragestellungen zum Thema „Aufbewahrungs- und Löschfristen“ finden Sie in einer gesonderten Veröffentlichung. Diese finden Sie hier:

https://lfd.niedersachsen.de/startseite/infothek/faqs_zur_ds_gvo/aufbewahrungs-und-loschfristen-von-bewerbungsunterlagen-204360.html

Weitere Punkte, die bei der Gestaltung und Einführung von Online-Bewerbungsverfahren beachtet werden sollten:

- Die oder der Datenschutzbeauftragte der öffentlichen Stelle ist frühzeitig über die geplante Einführung von Online-Bewerbungsverfahren zu unterrichten und hinsichtlich der notwendigen datenschutzrechtlichen Prüfung und Bewertung des Online-Verfahrens einzubinden.
- Da bei Online-Bewerbungsverfahren sowohl besonders schützenswerte Daten verarbeitet werden (siehe Ausführungen oben), als auch die eingesetzten Technologien, sowie die Art, der Umfang und die Umstände der Verarbeitung mit erhöhten Gefährdungen einhergehen, ist vom Verantwortlichen zu prüfen, ob eine „Datenschutz-Folgenabschätzung“ zu erstellen ist (siehe Artikel 35 DSGVO).

  Ein Prüfschema hierzu finden Sie hier:

  https://lfd.niedersachsen.de/startseite/themen/technik_und_organisation/orientierungshilfen_und_handlungsempfehlungen/prufschema_zur_erforderlichkeit_einer_datenschutz_folgenabschatzung/prufschema-muss-ich-eine-datenschutz-folgenabschatzung-durchfuhren-197199.html

- Um das Auswahlverfahren für die Bewerberinnen und Bewerber transparent zu gestalten, sollte der Verantwortliche neben den ihm obliegenden allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 13 und Artikel 14 DSGVO auf besondere Einstellungsvoraussetzungen und Verfahrensschritte so früh wie möglich hinweisen (zum Beispiel auf der Website, in den jeweiligen Stellenausschreibungen oder mittels Merkblätter).

[2] siehe hierzu zum Beispiel die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Urteil vom 28. Mai 2002, Aktenzeichen 9 AZR 751/00, sowie die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 21. August 2003, Aktenzeichen 2 C 14.02, zur „Sicherung des Bewerbungsverfahrensanspruchs mittels einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Absatz 1 Satz 1 VwGO“

Die Bewerberinnen und Bewerber können sich dann bereits im Vorfeld des Einstellungsverfahrens überlegen, ob sie für die gestellten Anforderungen in Frage kommen und ob sie bereit sind, Bewerbungen über das Online-Bewerbungsverfahren oder per Briefversand einzureichen.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie auch in den Kurzpapieren der Datenschutzkonferenz:

- Nr. 14 „Beschäftigtendatenschutz“
- Nr. 20 „Einwilligung nach der DSGVO“

https://lfd.niedersachsen.de/startseite/infothek/informationen_der_datenschutzkonferenz/anwendung_der_ds_gvo_kurzpapiere/DSGVO-kurzpapiere-155196.html;

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Telefon 0511 120-4500
Fax 0511 120-4599
E-Mail an poststelle@lfd.niedersachsen.de schreiben